Konzept her — etwa der im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung berechneten Nettowertschöpfung zu Faktorkosten. Die vom Betriebsinhaber gezahlten Löhne, Pachten und Schuldzinsen sind somit noch im Standardbetriebseinkommen enthalten; die von ihm eingenommenen Pachten sind darin nur pauschal, die von ihm eingenommenen Zinsen sind nicht einbezogen. Da die Berechnung von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgeht, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen der einzelnen Betriebe von dem statistisch berechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger stark abweichen.

Produktionswert: Der Produktionswert der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) umfaßt die Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse an andere Wirtschaftsbereiche und unmittelbar an Verbraucher, den Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nahrungszwecken, die Vorratsveränderung an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen einschl. der Bestandsänderung an Vieh sowie die Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe.

Verkaufserlöse: Erlöse für die an andere Wirtschaftsbereiche und unmittelbar an Verbraucher abgesetzten Erzeugnisse. Der Verkehr mit Saatgut, Zuchtvieh, Futtermitteln usw. zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bleibt unberücksichtigt.

Fremdkapital; Guthaben und sonstige Forderungen; Zinsleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe: Schätzungen auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unterlagen über die Schuldenbewegung in der Landwirtschaft.

Vorleistungen: Waren und Dienstleistungen anderer Wirtschaftsbereiche (einschl. eingeführter Güter), die von der Landwirtschaft bezogen werden und für den Verbrauch in der landwirtschaftlichen Produktion bestimmt sind. Nicht einbezogen sind Investitionsgüter.

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Personen im Alter von 15 Jahren und mehr:

Familienarbeitskräfte: Der Betriebsinhaber und seine mit ihm auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen und Verwandten.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte: In einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehende familienfremde Personen; hierzu rechnen auch Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben.

Arbeitskräfte-Einheit (AK-Einheit): Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft.

Bodennutzung und Ernte

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Ackerland; Haus- und Nutzgärten; Obstanlagen; Baumschulflächen; Dauergrünland; Rebland; Korbweiden-, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Ackerland: Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschl. Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Ferner Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarzbrache.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen), sowie die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (Sozialbrache).

Haus- und Nutzgärten (Gartenland): Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u. ä. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zu den Haus- und Nutzgärten (Gartenland) rechnen die Flächen des Feldgemüsebaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind (siehe Ackerland), sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

Obstanlagen: Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Baumschulflächen: Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne Rebschulflächen und Rebschnittgärten.

Dauergrünland: Grünlandflächen, die zur Futtergewinnung – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – bestimmt sind. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen die Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen), sowie der Grasanbau auf dem Ackerland und die Dauergrünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache).

Rebland: Mit Weinreben bestockte Flächen (einschl. Rebschulflächen, Rebschnittgärten, Jungfelder) und Rebbrache.

Korbweiden-, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen: Flächen mit geschlossenen Beständen von Korbweiden, Pappeln oder Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes.

Anbauflächen: Im Ackerbau: Bestandsflächen zum Zeitpunkt der Erhebung (Mai), Im Gemüsebau: Anbau für den Verkauf.

Ernteerträge: Für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland: Eingebrachte Ernte, für Getreide auf 14% Feuchtigkeit umgerechnet. Für Gemüse und Obst: Marktfähige Ware, gleichgültig, ob sie voll verwertet werden kann oder nicht. Für Wein: Eingebrachte Ernte.

Pflanzenbestände in Baumschulen: Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen für Straßen, Parks und Gärten sowie Forstpflanzen.

Düngemittellieferungen für den Verbrauch in der Landwirtschaft:

Absatz der Düngemittelhersteller. Der Nährstoffaufwand je ha bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche des vorhergehenden Erntejahres.

Viehwirtschaft, Fischerei

Schlachtmenge: Gesamtmenge an Fleisch (ohne Innereien) und an Schlachtfett.

Brütereien: Betriebe mit einem Fassungsvermögen der Brutanlagen von mindestens 1 000 Eiern, ausschl. des Schlupfraumes.

Geflügelschlachtereien: Betriebe mit einer monatlichen Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren.

Hochsee- und Küstenfischerei: Die angelandeten Fangmengen sind, wie international üblich, auf der Gewichtsbasis »Fanggewicht« angegeben. An Bord ausgenommene, filetierte oder anderweitig bearbeitete Mengen werden entsprechend umgerechnet.